

# S A T Z U N G

## Der Wirtschaftsjuvenen Fürth

### § I Name, Rechtsform, Sitz, Verhältnis zur Kammer bzw. dem IHG Fürth

- (1) Der Verein führt die Bezeichnung „Wirtschaftsjunioren Fürth bei dem Industrie- und Handlungsgremium Fürth e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Fürth.
- (3) Er wird von der IHK über das IHK-Gremium Fürth mittels organisatorischer Betreuung gefördert.
- (4) Die Wirtschaftsjunioren Fürth gehören den Wirtschaftsjunioren Bayern e.V. (WJB) und den Wirtschaftsjunioren Deutschland e.V. (WJD) an. Sie sind über die WJD zugleich Mitglied der Junior Chamber International (JCI). Auf regionaler Ebene wird der Juniorenkreis durch die Wirtschaftsjunioren Mittelfranken vertreten.

### § II Zweck

- (1) Die Vereinigung will ihre Mitglieder dazu befähigen, den Standpunkt und die Interessen der Wirtschaft einzeln oder auch als Kreis in der Gesellschaft zu vertreten. Insbesondere will sie dazu beitragen, das Verantwortungsbewusstsein der freien Unternehmer für eine zeitgemäße und sinnvolle Fortentwicklung der sozialen Marktwirtschaft zu wecken und zu stärken.
- (2) Dies erfordert u.a.:
  1. Vermittlung der Kenntnisse wirtschafts-, gesellschafts- und sozialpolitischer Zusammenhänge und Erfordernisse
  2. Aktive Beteiligung der Mitglieder an der Planung und Durchführung von Programmen der Vereinigung zur Förderung des Einzelnen und des Gemeinwesens.
  3. Mitarbeit des Einzelnen
    - a) in der Selbstverwaltung der Wirtschaft,
    - b) bei der beruflichen Nachwuchsbildung,
    - c) in den demokratischen Parteien und Parlamenten,
    - d) ehrenamtlich in öffentlichen Institutionen.
  4. Einführung des Nachwuchses in die Wirtschaftspraxis und Arbeitswelt.
  5. Auseinandersetzungen mit gesellschaftspolitisch relevanten Gruppen.
  6. Fachliche Fortbildung durch
    - a) betrieblichen und überbetrieblichen Meinungs- und Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern,
    - b) Studium der an eine moderne Unternehmensführung zu stellenden Anforderungen.
  7. Stärken des Zusammengehörigkeitsgefühl der Unternehmer durch Erarbeiten gemeinsamer Standpunkte.

### § III Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann sein, wer unternehmerische Aufgaben wahrnimmt oder für die Übernahme solcher Aufgaben herangebildet (vorbereitet) wird.
- (2) Die Mitgliedschaft verwandelt sich mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Mitglied 40 Jahre alt wird, sofern es nicht den Austritt erklärt, in eine Fördermitgliedschaft.
- (3) Die Mitgliedschaft verpflichtet zu aktiver und regelmäßiger Teilnahme an den Veranstaltungen der Vereinigung, insbesondere in einer Arbeitsgruppe (Ressort oder Projektgruppe).
- (4) Die Mitgliedschaft endet im übrigen durch Austritt oder Ausschluss. Ein Austritt ist schriftlich mitzuteilen und kann zum Ende jedes Kalenderjahres mit einer Frist von 2 Monaten erklärt werden. Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied den von der Vereinigung verfolgten Zielen i.S.d. § II

erheblich zuwiderhandelt oder mit der Zahlung des Jahresbeitrages trotz zweifacher Mahnung in Verzug ist.

- (5) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag und den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Über einen Einspruch gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Durch einstimmigen Beschluss des Vorstands kann einer Person, die sich in Angelegenheiten der Wirtschaftsjunioren außerordentlich verdient gemacht hat, die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

### § IV Beiträge

Die Vereinigung erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils im Januar fällig. Im Falle des Beitritts während des Geschäftsjahres wird der Mitgliedsbeitrag pro rata temporis berechnet.

### § V Organe

Organe der Vereinigung sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### § VI Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
  - a) die Wahl des Vorstandes,
  - b) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
  - c) die Bestellung von Rechnungsprüfern,
  - d) die Erteilung von Entlastungen,
  - e) Satzungsänderungen.
- (2) Mindestens einmal jährlich, und zwar im 1. Quartal, findet eine Mitgliederversammlung statt, bei der über die in Abs. (1) aufgezählten Angelegenheiten entschieden wird.
- (3) Zu dieser Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied spätestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Soweit möglich, soll der Vorsitzende einberufen. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.
- (4) Bei Einhaltung dieser Einladungsvorschriften kann über Angelegenheiten des Abs. (1) auch bei einer anderen Mitgliederversammlung entschieden werden. Auf Verlangen von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder hat dies zu geschehen.
- (5) Bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Viertel, mindestens jedoch 7 der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Ist danach eine Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine weitere mit der gleichen Tagesordnung einberufene Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Statt einer weiteren Mitgliederversammlung kann wahlweise auch eine schriftliche Abstimmung durchgeführt werden, für die die Mehrheitsregelungen von Abs. 7 und 8 gilt.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der ordentlichen Mitglieder gefasst. Über Mitgliederversammlungen, bei denen formelle Beschlüsse im Sinne dieser Satzung gefasst werden, ist ein vom Vorsitzenden und Geschäftsführer unterzeichnetes Protokoll zu fertigen.
- (8) Eine Änderung dieser Satzung sowie die Auflösung der Vereinigung kann nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden; im Falle der Satzungsänderung ist auch eine schriftliche Abstimmung zulässig.
- (9) Wahlvorschläge sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsführung einzureichen. Sie müssen von mindestens 10 ordentlichen Mitgliedern unterzeichnet sein. Die Wahlvorschläge werden der Mitgliederversammlung bekanntgegeben; die vorgeschlagenen Kandidaten sollen sich der Mitgliederversammlung vorstellen. Die Wahl soll durch geheime Abstimmung statt-

finden. Geht kein Wahlvorschlag dieser Art ein, ist der Vorstand vorschlagsberechtigt. Der Vorschlag muss einstimmig erfolgen.

(10) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB können Mitgliederversammlungen auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich beantragt.

(10.1) Die Einladung bedarf der Schriftform.

(10.2) Das verwendete Medium, die für die Teilnahme erforderlichen Zugangsdaten und alle sonstigen Informationen, die die Mitglieder für die satzungsmäßige Ausübung ihrer Mitgliederrechte benötigen, sind den Mitgliedern so rechtzeitig mitzuteilen, dass deren Teilnahme nicht unangemessen erschwert wird. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

(10.3) Der Vorstand und die Geschäftsführung stellen sicher, dass

- a) durch wirksame Zugangsbeschränkungen (insbesondere die Authentifizierung durch individuelle Benutzernamen und Passwort) nur Vereinsmitglieder oder geladene Gäste teilnehmen können
- b) es ein geeignetes Verfahren zur Überprüfung der Beschlussfähigkeit und der Stimmberechtigung sowie zur Durchführung geheimer Beschlussfassungen gibt und
- c) einzelnen Mitgliedern, z. B. im Falle eines Stimmrechtsverbots nach § 34 BGB, zumindest für einzelne Beschlussgegenstände das Stimmrecht entzogen werden kann und Gäste zumindest zeitweise von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden können.

## § VII Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern. Diese sind ordentliche Mitglieder. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden (siehe Abs. 4) allein, oder durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass eine Vertretung durch zwei andere Vorstandsmitglieder nur erfolgen soll, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

(2) Im Innenverhältnis leitet der Vorstand die Vereinigung und entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei der Wahl soll die Mitgliederversammlung darauf achten, dass eine kontinuierliche Tätigkeit des Vorstandes gewährleistet ist.

(4) Der Vorstand wählt aus seinem Kreis den Vorsitzenden für ein Jahr. Wiederwahl des Vorsitzenden soll die Regel sein, so dass seine Amtszeit regelmäßig zwei Jahre beträgt.

(5) Der Vorstand kann ein Mitglied des Vorstandes des abgelaufenen Geschäftsjahres als fünftes Vorstandsmitglied zuwählen. Das zugewählte Mitglied hat beratende Stimme, jedoch kein Stimmrecht; es ist nicht vertretungsberechtigt.

(6) An den Sitzungen des Vorstandes nimmt der für die Betreuung der Vereinigung zuständige ehrenamtliche Geschäftsführer auf Einladung des Vorstandes beratend teil.

(7) Ein Mitglied des Vorstandes nimmt die Aufgaben eines Schatzmeisters wahr. Er ist für die ordnungsgemäße Rechnungsführung verantwortlich und legt der Mitgliederversammlung den Jahresabschluss vor. Im Übrigen bestimmt der Vorstand die Verteilung und Ordnung seiner Geschäfte selbst.

(8) Satzungsänderungen, die das Registergericht im Eintragungsverfahren verlangt, oder die das Finanzamt für erforderlich erachtet, können durch einstimmigen Beschluss aller vier Vorstandsmitglieder herbeigeführt werden, ohne dass es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf. Gleiches gilt für redaktionelle Änderungen der Satzung, die keine inhaltliche Änderung enthalten.

## § VIII Beirat und Arbeitsgruppen

Der Vorstand soll für bestimmte Aufgabenbereiche (z.B. Jahresprogramm, Projekte) oder einzelne Angelegenheiten aus dem Tätigkeitsbereich der Vereinigung einen Beirat und Arbeitsgruppen mit beratender Funktion berufen. Die Berufung der Mitglieder des Beirates und der Arbeitsgruppen und ihres Vorsitzenden und Stellvertreters obliegt dem Vorstand.

## § IX Schlussbestimmungen

(1) Das Geschäftsjahr der Vereinigung ist das Kalenderjahr.

(2) Im Falle der Auflösung verfällt das Vermögen der Vereinigung dem IHG Fürth.

Stand: 28.03.2022